

2452 068

62

Bundesgerichtshof

IV 22 632/66

Beschluß

in der Entschädigungssache

der Frau Selma L. [REDACTED] verw. E. [REDACTED] geb. R. [REDACTED]
G. [REDACTED], F. [REDACTED], B. [REDACTED], B. [REDACTED]/Argentinien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Sozialbehörde - Amt für Wiedergutmachung -
Hamburg 36, Drehbahn 54,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Maas, Silden,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 20. April 1967

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Zivilsenats 9a des
Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom
11. Mai 1966 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und anlagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Durch den Bescheid vom 20. April 1960 hat das beklagte
Land den Antrag der damals verheirateten Klägerin auf Hinter-
bliebenenrente nach ihrem ersten Ehemann Max Eller zurück-
gewiesen. In den Gründen des Bescheides ist ausgeführt, daß
der Antrag auf Witwenrente abgelehnt werden müsse, da nicht
festgestellt werden könne, daß der Ehemann der Klägerin
durch eine gegen ihn selbst gerichtete nationalsozialistische
Verfolgungsmaßnahme vorsätzlich oder leichtfertig getötet
oder in den Tod getrieben worden sei. Diesen Bescheid hat
die Klägerin nicht angefochten. Nach Scheidung ihrer zweiten
Ehe hat die Klägerin erneut beantragt, ihr Witwenrente nach

ihren ersten Ehemann zu gewähren. Wie ist der Ansicht, daß diesen Antrag der rechtskräftig gewordene Bescheid vom 20. April 1960 nicht entgegenstehe. Der Antrag der Klägerin blieb in der Verwaltungsinstanz und beim Land- und Oberlandesgericht erfolglos. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil die Entscheidung keine Zweifel hinsichtlich der anzuwendenden Rechtsvorschriften und deren Auslegung aufwerfe, insbesondere nicht über Rechtsfragen der in § 219 Abs. 2 SGG bezeichneten Art zu befinden sei. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach § 220 Abs. 1 SGG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

Mit Recht hat das Berufungsgericht die Revision nicht zugelassen. Ein Grund, der die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 SGG rechtfertigen würde, liegt nicht vor. Insbesondere ist nicht über eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Dem Antrag der Klägerin, ihr eine Witwenrente nach ihren ersten Ehemann zu gewähren, steht die rechtskräftige Wirkung des Bescheides vom 20. April 1960 entgegen. Nach der keinen Zweifel offen lassenden Formel dieses Bescheides ist der Antrag der Klägerin, ihr nach ihrem Ehemann Max H. H. Leistungen auf Grund der §§ 16 ff SGG zu gewähren, abgelehnt worden. Nichtig ist, daß die Klägerin zur Zeit des Erlasses des Bescheides einen Anspruch auf Rente wegen ihrer damals bestehenden neuen Ehe mit Oskar L. nicht hatte. Dies ist jedoch nicht entscheidend. Es kommt vielmehr allein darauf an, daß durch den Bescheid vom 20. April 1960 nicht über einen Rentenanspruch der Klägerin, sondern über den Anspruch wegen Scheidens am Leben überhaupt entschieden worden ist. Die Klägerin mußte daher, wenn sie sich mit dem

104

Bescheid nicht abfinden wollte, fristgemäß gegen ihn Klage im gerichtlichen Verfahren erheben. Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats umfassende Bescheide der Entschädigungsbehörde grundsätzlich grundsätzlich den gesamten Entschädigungsanspruch eines Verfolgten, dies jedenfalls dann, wenn es sich, wie hier, um einen Anspruch aus einem bestimmten abgeschlossenen Schadenstatbestand handelt (vgl. z.B. BVerfGE 1960, 327). Die Entscheidung des Berufungsgerichts läßt daher einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision nicht ersichtlich ist, ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen.

Johannsen

Widen